

Zur „Wieder-Trauung“ Geschiedener

Thesenpapier zum gemeinsamen Gespräch der Ältestenkreise der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde und der Freien ev. Gemeinde in Köln-Mülheim

1. Der gemeindliche Traugottesdienst als Bekenntnis vor Gott und als Dienst der Gemeinde

Der Traugottesdienst ist in der Regel¹ keine Eheschließung, sondern ein Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung. Das heißt, dieser Gottesdienst wird erst dann gehalten, wenn die Ehe öffentlich-rechtlich geschlossen ist. Der Traugottesdienst hat aber in jedem Fall über die staatliche Eheschließung hinaus ein eigenes Gewicht. Die bestehende Ehe wird mit diesem Gottesdienst bewusst als Bund vor Gott verstanden, bezeugt, bestätigt und gesegnet. Der Traugottesdienst sollte deshalb möglichst umgehend der Eheschließung folgen.

Folgende beiden Aspekte sind dabei wesentlich:

a) Der Traugottesdienst ist ein öffentliches Bekenntnis der Ehepartner.

Ehepartner, die ihre Ehe bereits öffentlich-rechtlich geschlossen haben, bekennen in diesem Gottesdienst öffentlich, dass sie ihre Ehe nach Gottes Verheißung und Gebot als dauerhafte und verbindliche Lebensgemeinschaft leben wollen, und dass sie deshalb Gottes Segen, Gottes Wort und die Fürbitte der Gemeinde erbitten.

b) Der Traugottesdienst ist ein Dienst der Gemeinde an den Ehepartnern.

- Der Dienst der Gemeinde besteht darin, diese Bitte um **Segen** über der Ehe (benedictio), um **Gottes Wort** zur Ehe (praedicatio) und um **Fürbitte** für die Ehe (oratio) zu erfüllen. Damit erkennt sie zugleich diese neue Lebenseinheit als verbindlich an.

Segen, Verkündigung und Fürbitte sind gleichwichtige Elemente dieses Dienstes der Gemeinde.

- Auch wenn es für diesen Dienst keinen unmittelbaren biblischen Auftrag gibt, so darf sich die Gemeinde zu diesem Dienst ermächtigt wissen aufgrund ihres priesterlichen und diakonisch-missionarischen Auftrags.

- Bei diesem Dienst schließt die Gemeinde i.d.R. (s. oben) nicht die Ehe. Auf keinen Fall spricht sie aber den Ehepartnern damit das Heil zu, noch erteilt sie mit dem Segen Gottes eine wie auch immer verstandene Absolution oder Rechtfertigung.

Mit diesem Gottesdienst begleitet die Gemeinde vielmehr Menschen auf deren Wunsch hin an einer wichtigen Station ihres Lebens.

2. Verständnis der Ehe

Nach reformatorischer Überzeugung ist die **Ehe „ein weltlich Ding“**.

- Das bedeutet gerade nicht, dass sie mit Gott nichts zu tun hätte. Sondern es bedeutet vielmehr, dass die Ehe zur Schöpfung Gottes gehört, also gewissermaßen ein **eigenes Geschöpf** ist (die Eheleute werden „ein Fleisch“; 1. Mose 2,24; zum „Ich“ und „Du“ tritt auch das „Wir“).

- Gott hat mit der Ehe als lebenslanger Partnerschaft eine **geschützte Lebensform** für die Liebe eines Mannes und einer Frau gegeben. Die Ehe gehört zu den von Gott gegebenen Strukturen, in denen menschliches Leben und Lieben erhalten wird und sich entfalten können.

- Zu dieser Struktur gehört auch die **öffentlich-rechtliche Gestalt** der Ehe. Erst in dieser Gestalt ist das Zusammenleben von Mann und Frau wirklich nach innen und außen verbindlich. Dies gilt für alle Menschen, nicht nur für Christen.

3. Voraussetzungen für den Traugottesdienst

Wird der Traugottesdienst als priesterlicher und diakonisch-missionarischer Dienst der Gemeinde verstanden, so müsste er grundsätzlich **allen Ehepartnern offen** stehen.

In der neuen Gemeindeordnung der FeG Köln-Mülheim heißt es deshalb in Punkt 2.3.

¹ Die Einschränkung „i.d.R.“ erfolgt deshalb, weil zu überlegen wäre, einen solchen Gottesdienst in bestimmten Ausnahmefällen auch ohne staatliche Eheschließung zu halten und ihn dann als Eheschließung zu verstehen, etwa wenn der Staat bzw. die Gesellschaft Eheschließungen erheblich erschwert – wie im Fall der sogenannten „Witwen-Ehen“ – oder das grundlegende biblische Eheverständnis („ein Mann - eine Frau - ein Leben lang“) verändert.

In einem solchen Fall (kirchl. Trauung bzw. „religiöse Feierlichkeiten einer Eheschließung“ ohne standesamtliche Eheschließung) würde sich ein Pastor nach § 67 PStG einer – allerdings sanktionslosen – Ordnungswidrigkeit schuldig machen, außer wenn einer der Verlobten lebensbedrohlich erkrankt ist, oder „ein auf andere Weise nicht zu behebbender sittlicher Notstand vorliegt“, oder er lt. § 67a dem Standesamt „unverzüglich schriftlich Anzeige erstattet“.

Im Folgenden wird vom sog. „Regelfall“ ausgegangen, dass die Eheschließung zuvor öffentlich-rechtlich erfolgt ist.

2.3. Sie [sc. Die Gemeinde] sieht ihren **Auftrag** darin, den dreieinigen Gott anzubeten, Jesus Christus, wie ihn die Bibel bezeugt, zu verkündigen, Gemeinschaft der Glaubenden zu pflegen und sich in missionarisch-diakonischer Verantwortung dem Nächsten und der Gesellschaft zuzuwenden.

Das schließt auch die grundsätzliche Bereitschaft ein, nach klärenden Gesprächen Menschen bei Geburt, Eheschließung und Bestattung segnend, predigend und betend zu begleiten.

Grundvoraussetzung für einen Traugottesdienst bei uns ist

- zum einen die standesamtliche Trauung als öffentlich-rechtliche Eheschließung
- und zum anderen die Bereitschaft des Brautpaares, sich auf mehrere Traugespräche einzulassen,
 - damit der Traugottesdienst eingebunden ist in ein persönliches Kennenlernen und eine seelsorglich-vertrauensvolle Atmosphäre;
 - damit in aller Ruhe und Offenheit über die Bedeutung der Ehe aus biblisch-christlicher Sicht und über persönliche Fragen gesprochen werden kann
 - und damit auch geklärt werden kann, ob sich die Erwartungshaltung der Brautleute an den Traugottesdienst mit unserem Verständnis von Trauung und Ehe (siehe oben) deckt.
- Von dieser Bereitschaft und Klärung ist die endgültige Entscheidung, ob der Traugottesdienst bei und von uns durchgeführt wird, abhängig.

Ein Traugottesdienst kann dann nicht vollzogen werden, wenn in den vorbereitenden Gesprächen deutlich wird,

- dass der Traugottesdienst ganz offensichtlich nur als religiöse, besonders festliche oder schöne Umrahmung einer Feier verstanden wird ohne jede inhaltliche Bedeutung für die Eheleute,
- oder dass die Ehe nur auf Zeit geschlossen werden soll,
- oder dass gleichzeitig andere ehewidrige Beziehungen bestehen bzw. fortgeführt werden,
- oder dass bei zurückliegenden eheähnlichen Beziehungen keine Bereinigung erfolgt oder versucht worden ist,
- oder dass bei einer **Wiederheirat Geschiedener** kein Ansatz zu erkennen ist, Schuld einzusehen und zu klären, und Verletzungen in bezug auf das Scheitern der vorigen Ehe unausgeräumt im Wege stehen.

4. Zuständigkeit/Verantwortung

Grundsätzlich ist für Segenshandlungen im Lebenslauf, also auch für den gemeindlichen Traugottesdienst, die **Ortsgemeinde** zuständig.

- Das bedeutet zum einen, dass er **keine private Familienfeier** ist, der in der Beliebigkeit der Brautleute stehen würde. Es ist wohl ein Gottesdienst für sie, aber nicht von ihnen.
- Zum anderen kann dieser Dienst nur im **Auftrag der Gemeinde** geschehen. In der Regel ist damit der von der Gemeinde berufene Pastor zuständig. Es sollte aber nicht in der alleinigen Entscheidung des Pastors liegen, ob ein Traugottesdienst durchgeführt wird oder nicht, sondern dies sollte Sache der Gemeinde bzw. der Gemeindeleitung sein. Die Gemeindeleitung kann in Einzelfällen – etwa auf Wunsch des Brautpaares oder des Pastors - auch andere Pastoren oder Glaubende mit dem Traugottesdienst beauftragen.
- In der Regel sollte der Traugottesdienst auch im **Gemeindehaus** stattfinden. Auf Wunsch des Brautpaares und in Absprache mit der Gemeindeleitung kann er in Ausnahmefällen auch an anderen Orten stattfinden.
- Aber auf jeden Fall sollte bei einem Traugottesdienst – wenn, möglich – die **Gemeinde**, zumindest aber Älteste der Gemeinde, beteiligt sein.

Die **Verantwortung für die Eheschließung** liegt nicht bei der Gemeinde, sondern bei dem Brautpaar und der Gesellschaft, die **Verantwortung für die geistliche Begleitung** in Gesprächen und Traugottesdienst aber bei der Gemeinde bzw. der Gemeindeleitung.

Die Aufgabe der Gemeinde besteht darin, die Gewissen vom Wort Gottes her zu schärfen, aber nicht über die Eheschließungen zu entscheiden oder sie zu bewerten.

5. Biblische Orientierungen bei der Wiedertrauung Geschiedener

5.1. Ehescheidung

- Ehescheidung soll nach Gottes Willen nicht sein. Sie ist ein Verstoß gegen Gottes Gebot, und damit in jedem Falle auch **Schuld vor Gott (Matth 19,3-8)**. Das gilt für jede Ehe, auch wenn sie „nur“ auf dem Standesamt geschlossen wurde, da Gott mit der Eheschließung zusammenfügt, was der Mensch nicht scheiden soll. Aus christlicher Sicht ist die Ehe kein Vertrag, den Menschen wieder lösen können, sondern ein ganzheitlicher Bund, der bei einer Scheidung zerbrechen würde.

- Da die Ehepartner eine Lebens Einheit geworden sind, wenn auch manchmal eine notvolle, kommt eine Scheidung einer Selbstzerstückelung gleich. Ehescheidung bedeutet eine tiefgreifende **psycho-soziale Lebenskrise**.

Manche Aussagen der Bibel legen den Gedanken nahe, als sei eine Ehe **unauflöslich** bzw. vor Gott unscheidbar. Nach **Röm 7,3** bleibt der Ehepartner auch nach der Scheidung an die erste Ehe gebunden, solange der andere Ehepartner lebt. Nach den Worten Jesu in **Markus 10,11.12** scheint auch nach einer Scheidung die Ehe fortzubestehen, denn erst eine Wiederheirat führt zum Bruch der ersten Ehe.

Jesus weiß aber auch um die Sündigkeit des Menschen und darum, dass es Ehen gibt, die an der **Härte des menschlichen Herzens** (Matth 19,8) zerbrechen, die beispielsweise durch außerehelichen Geschlechtsverkehr (Matth 5,32) oder durch Unwilligkeit des ungläubigen Ehepartners zerstört (1. Kor 7,15) werden.

Der biblische Befund zeigt auch, dass Ehescheidungen eingeräumt werden, die zur Auflösung der Ehe führen. In **5. Mose 24** wird neben der Regelung des Scheidebriefes auch die Rückkehr in die erste Ehe nach erfolgter Wiederheirat als Sünde bezeichnet. In **Esra 10,10-12** wird die Scheidung von Mischehen ausdrücklich gefordert, weil die Existenz des Gottesvolkes auf dem Spiel steht. In **Matth 19,3-8** nimmt Jesus den Fall der Unzucht vom Verbot der Ehescheidung (und der Wiederheirat) aus. Nach **1. Kor 7,15** soll der Christ einer Scheidung zustimmen, wenn der nichtchristliche Ehepartner die Scheidung will. Der Christ ist nicht mehr an diese Ehe gebunden.

Danach ist deutlich, dass es **keine Unauflöslichkeit der Ehe** gibt. Nach den Worten Jesu soll **Scheidung** zwar nicht sein, sie ist aber **als Sünde nicht unmöglich**.

Die Ehe **endet** somit durch den **Tod** oder durch die **Schuld der Scheidung**. Wenn eine Ehe da beginnt, wo sich Mann und Frau öffentlich-rechtlich zueinander bekennen, dann endet die Ehe im Falle der Scheidung da, wo zwei Ehepartner ihre Scheidung öffentlich-rechtlich erklären.

Eine am **Evangelium orientierte Eheethik** muss radikal von **Gottes Gebot** und **Gabe** zur Ehe sprechen, die **Sünde** muss beim Namen genannt werden. Genauso radikal muss sie aber auch von der **Vergebung** sprechen.

Bei der Frage nach einer Scheidung ist eine versuchte **Rechtfertigung der Scheidung**, die nach Situationen fragt, in denen Scheidung erlaubt sei, verfehlt. Jede Ehescheidung ist Schuld. Die Möglichkeit der Ehescheidung regelt die Sünde, die aus der Verhärtung unserer Herzen kommt.

Die konkrete **Schuldfrage** ist oft verwickelt, auch wo sie für die Menschen klar erscheint. "Der Mensch sieht, was vor Augen ist, der Herr aber sieht das Herz an" (1. Sam 16,7). Beide Ehepartner tragen ihre (durchaus sehr unterschiedlichen) Schuldanteile, für die sie der Vergebung bedürfen. Von Menschen, auch von der Gemeinde ist hier kein (einseitiges) Urteil zu fällen, denn hinter Schuld verbergen sich auch Tragik, Not, Verletzungen und Enttäuschungen. Weder sollte die Gemeinde nur die Schuld sehen, noch die Schuld mit der Not entschuldigen.

Die Gemeinde sollte **seelsorglich** dazu beitragen, dass schuldige und verletzte Menschen in der Gemeinde eine Gemeinschaft erleben, die ihnen Gottes Liebe deutlich macht, die darin zum Ausdruck kommt, dass sie die Sünde verwirft, aber den Sünder annimmt.

Im seelsorglichen Gespräch sollten **ohne Vorverurteilungen** Schuld und Verletzungen und das Scheitern an der von Gott aufgetragenen Lebensaufgabe im Licht der vergebenden Liebe Gottes in Jesus Christus aufgedeckt werden, damit Schuld übernommen und vergeben, und damit Verwundungen erkannt und geheilt werden können.

Ehescheidung sollte niemals vorschnell oder leichtfertig erfolgen. Sie sollte immer **der allerletzte, notvolle Weg** sein, wenn Ehen völlig zerstört sind, wenn schuldhaft und tragische Konflikte und Verwundungen ein solches Ausmaß erreicht haben, dass die Würde, der Glaube, das seelische und leibliche Leben von Ehepartnern oder Kindern zu zerbrechen drohen und Versöhnung nicht mehr möglich erscheint

Denn auch die Ordnung der Ehe ist für den Menschen da, nicht der Mensch für die Ordnung.

Deshalb kann es auch Scheidung geben, aber immer nur als Schuld vor Gott. Wo sie als Schuld bekannt wird, da gibt es auch für diese Schuld Vergebung. **Ehescheidung ist nicht zu rechtfertigen, aber vergebbar.**

5.2. Wiederverheiratung Geschiedener

Das Wort Gottes, das die Gemeinde an die Geschiedenen richtet, sollte zunächst der **Ruf zur Versöhnung** sein. Paulus empfiehlt in 1. Kor 7,11 den Geschiedenen ausdrücklich die Versöhnung als Wiederherstellung der Ehe. Unbedingt aber sollten die schmerzvollen Spuren einer gescheiterten Ehe seelsorglich aufgearbeitet werden, um zu Klärung, Vergebung und Heilung zu finden. Dazu gehört auch das Eingeständnis der persönlichen Schuldanteile und Verwundungen. Diese Aufarbeitung braucht in der Regel viel Zeit, weil Wunden einer Scheidung meist nur langsam heilen.

Zu dieser **seelsorglichen Arbeit** gehört die "frag-würdige **Offenheit**" des **Seelsorgers** (A. Jung), die **offen**, ohne vorherige Festlegung, und geduldig nach dem weiteren persönlichen Weg **fragt**, sei es der Weg der Versöhnung der Ehepartner, der Weg der Ehelosigkeit oder der Weg der Wiederheirat.

Wiederheirat steht wohl auch im **Schuldzusammenhang des Zerbruchs der ersten Ehe**, weil mit ihr eine Wiederherstellung der Ehe unmöglich wird. Aber da, wo eine Ehe zerstört ist, kann unter Gottes aufdeckender

und vergebender Liebe eine Wiederheirat nicht ausgeschlossen werden. **Nach Klärung, Aufdeckung, Vergebung und Heilung** ist deshalb eine neue Ehe unter Gottes Barmherzigkeit **grundsätzlich möglich**.

5.3. Wiedertrauung

Die Gemeinde sollte gerade eine Wiederheirat nach intensiver und klärender Seelsorge unter Gottes besonderen Segen stellen. Im Traugottesdienst dürfen das Scheitern und die Scheidung der ersten Ehe nicht kommentarlos übergangen werden. Nach Absprache mit den Betroffenen, und ohne sie bloßzustellen, sollte während der Trauhandlung auf angemessene Weise von Schuld und Vergebung gesprochen werden, was mit der Ev. Trauagende so formuliert werden kann:

"Die Ehe als lebenslange Gemeinschaft ist nach Jesu Worten eine gute Ordnung Gottes. Wo wir Menschen an dieser Ordnung Gottes scheitern und schuldig werden, steht damit nicht Gottes Ordnung und sein Segen in Frage, sondern wir werden vor Gott als Sünder offenbar, die der Vergebung bedürfen. Nicht im Vertrauen auf unsere Kraft geschieht diese Trauhandlung, sondern allein im Vertrauen auf Gottes Kraft und seine vergebende Liebe."